

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0083/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 12.01.2025 einen Artikel mit dem Titel „Die grüne Oase der Stasi-Elite“. Darin geht es um das Oberseeviertel in Berlin-Lichtenberg, in dem zu DDR-Zeiten mehrere hohe Offiziere des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) wohnten. Auch nach der Wende blieben viele von ihnen dort. Die Zeitung begleitet einen Ex-Oberstleutnant auf einem Spaziergang durch das Viertel. Der Text zeichnet das Leben des Protagonisten und Stasi-Oberstleutnants nach und führt durch das Viertel mit den großzügigen Häusern und Gärten. Auch ISOR, ein Verein „zum Schutz sozialer Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR“ wird zum Thema. Die Initiative setzt sich unter anderem für die Rentenansprüche ehemaliger Stasi-Angehöriger ein. Der Protagonist ist Mitglied.

II. Beschwerdeführer ist der Protagonist, der ehemalige Stasi-Oberstleutnant. Er macht Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Konkret moniert er folgenden Satz: „Auch in dem Wohngebiet hat man natürlich weiter zusammengelebt, sagt der ehemalige Geheimdienstler, der seit 1988 am Obersee wohnt.“ Er schreibt, er wohne nicht an diesem Ort, weder jetzt noch 1988. Im Gespräch für den Artikel habe er dem Autor erzählt, dass er 1988 in einen Plattenbau in Alt-Hohenschönhausen gezogen sei, wobei er eine größere Wohnung (ebenfalls Plattenbau) eingetauscht habe, da seine Kinder herangewachsen und ausgezogen gewesen seien. Das sei eine im MfS übliche Praxis gewesen, um das Wohnungsproblem abzumildern. Bei den betreffenden Aussagen im Artikel handele es sich um „absichtsvolle Falschbehauptungen“. Ein Irrtum oder Missverständnis seien definitiv ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer hält es für angebracht, „derart fiese journalistische Machenschaften nicht durchgehen zu lassen“.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet ein Verlagsjustiziar. Zuerst weist er darauf hin, dass die betreffende Passage bereits am 05.02.2025 online korrigiert wurde. Hinzugefügt sei dem Beitrag seither eine Anmerkung der Redaktion: „In einer früheren Version des Beitrags hieß es, [Name] lebe selbst im Obersee-Viertel. Das trifft nicht zu. Er wohnt zwar im Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, nicht aber am Obersee. Wir haben den Fehler korrigiert.“

Der Korrektur vorausgegangen sei eine entsprechende E-Mail vom Beschwerdeführer an den Autor vom 29.01.2025, die er dem Ressortleiter des entsprechenden Ressorts noch am selben Tag weitergeleitet habe, allerdings nur ihm. Die Verzögerung bis zur dann – nach Prüfung des Sachverhalts – auch vorgenommenen Korrektur sei dem Umstand geschuldet, dass sich der Ressortleiter im betreffenden Zeitraum im Urlaub befunden habe.

Der Beschwerdeführer schreibe in seiner Beschwerde an den Presserat von einer „absichtsvolle(n) Falschbehauptung“ und „fiese(n) journalistische(n) Machenschaften“. Das liege aus Sicht der Zeitung und nach Auskunft des Autors nicht vor. Der Autor habe der Beschwerdegegnerin zu dem betreffenden Artikel einen zusätzlichen Infokasten geschrieben, dort sei die Rede davon gewesen, dass der Beschwerdeführer und Protagonist des Artikels „1988 in eine Wohnung im Oberseeviertel“ gezogen sei. Der Infokasten sei nicht veröffentlicht worden. Dafür sei die betreffende Information in den Haupttext integriert worden, und zwar als: „der seit 1988 am Obersee wohnt“. Eine Verkürzung, die die Zeitung, wie oben erwähnt, korrigiert/konkretisiert habe.

Nach Angaben des Autors wohne der Beschwerdeführer seit 1988 in einer Straße in Lichtenberg. Diese Adresse sei Luftlinie 680 Meter vom Obersee entfernt, beides liege im Lichtenberger Ortsteil Alt-Hohenschönhausen. Die Grenzen des „Obersee-Viertels“ seien letztlich nicht definiert, weshalb die nachträgliche Anmerkung der Redaktion „Das trifft nicht zu“ selbst nicht unbedingt zutreffend sei.

Laut der Sozialraumorientierten Planungskoordination des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin liege das Oberseeufer im sehr viel größeren Lichtenberger Planungsraum 11, an der Grenze zum Planungsraum 12. Die Adresse des Beschwerdeführers wiederum befinde sich im Planungsraum 12. Vermutlich kaum jemand in Berlin wisse freilich um die Grenzen dieser Planungsräume. Die Zeitung verwehre sich deshalb gegen den Vorwurf der „absichtsvolle(n) Falschbehauptung“ und der „fiese(n) journalistische(n) Machenschaften“.

B. Erwägungen des stellv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in dem Beitrag einen milden Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Diese Einschätzung kam zustande im Lichte der Erklärung der Zeitung zum weggekürzten Infokasten und angesichts des Umstands, dass die Wohnung des Beschwerdeführers sich lediglich rund 600 Meter vom Obersee entfernt befindet. Auch der Argumentation der Beschwerdegegnerin, dass die Grenzen des Obersee-Viertels nicht klar umrissen seien, kann der stellvertretende Beschwerdeausschussvorsitzende folgen. Zudem hat die Zeitung die Ungenauigkeit korrigiert.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>